

Ein Recht auf souveräne Erwerbsfähigkeit: Auf den Spuren des Revolutionärs Immanuel Kant

Günther Schmid

AUF EINEN BLICK

- Am 22. April 2024 gedachte Deutschland und die Welt des 300. Geburtstags von Immanuel Kant, aber seine Idee der Selbstständigkeit wurde bisher nur am Rande wahrgenommen.
 - Der Impuls zeigt, wie diese Idee zu weitergehenden Reformen des Arbeitsmarkts inspirieren könnte; im Vordergrund stünde das Recht auf souveräne Erwerbsfähigkeit im Sinne von Sozialeigentum.
 - Die Umsetzung dieses Rechts wird an vier Beispielen aufgezeigt: Das Recht auf Bildung würde um das Recht auf Berufs- und Weiterbildung erweitert; die Arbeitslosenversicherung würde zu einer Arbeitsversicherung ausgebaut; der Mindestlohn würde zu einem Bürgerlohn aufgewertet; die Mitwirkungspflichten für den Erhalt des Bürgergelds könnten verbessert werden.
-

Der alternde Kant war von der Französischen Revolution buchstäblich begeistert. Nur in einem Punkt stimmte er mit der revolutionären Triade 'Liberté, Égalité, Fraternité' nicht überein. 'Brüderlichkeit' erschien ihm zu schwammig, d. h. nicht rechtstauglich für eine Umsetzung in einklagbare Rechte und entsprechende Pflichten.

In seiner *Metaphysik der Sitten* liefert Kant die Gründe für seinen Enthusiasmus.¹ Darin legt er dar, nur der 'allgemein vereinigte Volkswille' könne gesetzgebend sein. Befugt zu dieser Gesetzgebung seien aber nur 'Staatsbürger'. Deren notwendige Attribute wiederum bestehe in der Trias bürgerliche Freiheit ('keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er seine Bestimmung gegeben hat'),

bürgerliche Gleichheit ('keinen Oberen im Volk [...] zu erkennen, als nur einen solchen, den er ebenso rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen hat') und bürgerliche Selbstständigkeit, definiert als 'seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines anderen im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften, als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können.' Nur diese Attribute befähigen zur politischen Stimmabgabe und machen aus dem 'passiven' einen 'aktiven' Staatsbürger.

Frauen schloss Kant damals noch aus der Gemeinschaft der 'aktiven' Staatsbürger aus. Aber nicht wegen ihres Geschlechts, sondern wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit. Gleichheit aller Menschen war für Kant so unantastbar, dass er schon

damals die Sklaverei verurteilte. Auch wenn Kant sich als 'Kind seiner Zeit' nicht für Frauenrechte einsetzte, schloss er nicht aus, dass die Gesetzgebung dafür Sorge tragen könnte, sich 'aus diesem passiven Zustande zu dem aktiven empor arbeiten zu können'. Das Grundgesetz ist heute weiter. Eine der wenigen fundamentalen Neuerungen (1994) als Folge der deutschen Wiedervereinigung war gleichsam die 'Aktivierung' des kantischen Gleichheitsprinzips: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ (GG Art. 3 Abs. 2 Satz 2).

Handwerker, Künstler oder Wissenschaftler gehörten für Kant schon damals zu den 'aktiven Staatsbürgern', weil sie aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten in der Lage waren, 'aus eigenen Rechten und Kräften für ihre Existenz und Erhaltung' aufzukommen. Nicht alle Handwerker freilich. Eigentum an Boden oder Produktionsmitteln war für Kant in diesem Fall eine weitere Voraussetzung. Aber in diesem Punkt widersprach er seinem eigenen aufklärerischen Motto: Selbstständigkeit im Denken und Urteil – die entscheidende Voraussetzung für 'aktive' Staatsbürgerschaft – sind von privatem sachlichem Eigentum unabhängig. Die vielfältigen Möglichkeiten des rechtlichen Erwerbs von Sozialeigentum (z. B. Rentenansprüche) konnte Kant noch nicht im Blick haben. Daher sprechen wir nicht von 'selbständiger', sondern von 'souveräner Erwerbsfähigkeit' als Voraussetzung für die kantische bürgerliche Selbstständigkeit.

Vom Recht auf Bildung zum Recht auf Berufs- und Weiterbildung

Aus dieser Perspektive liegt es nahe, das heute selbstverständliche Recht auf Bildung (inklusive Schulpflicht im Sinne kantischer Reziprozität von Rechten und Pflichten) durch ein Recht auf Berufs- und Weiterbildung zu erweitern. Das gebieten nicht nur der beschleunigte Strukturwandel und die Verschärfung des globalen Wettbewerbs, sondern auch vier viel zitierte Fakten: Bildungsarmut wird nach wie vor gleichsam vererbt; fast jeder fünfte junge Erwachsene ist ohne Berufsausbildung; viele Jugendliche und jungen Erwachsenen (vor allem Frauen) sind weder in Beschäftigung noch in Ausbildung; zugleich wächst der nicht gedeckte Fachkräftebedarf. Wir sind heute also noch weit von souveräner Erwerbsfähigkeit für die gesamte Bevölkerung entfernt. Dabei ist 'Fähigkeit' im

Sinne moderner Gerechtigkeitstheorien zu verstehen, also sein Leben aus selbstbestimmten Gründen auch tatsächlich verwirklichen zu können.

Nachhaltige Chancengleichheit von Bildung im Erwerbsverlauf zu gewährleisten setzt deshalb voraus, beim Übergang von der Schule in den Beruf die unterschiedlichen Voraussetzungen der jungen Erwachsenen zu beachten. Sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene konzentriert sich die heutige Jugendpolitik jedoch zu stark auf höhere Bildung und vernachlässigt die Fachkräfteausbildung auf mittlerer Ebene, die für viele Jugendliche realistischere Chancen auf die Verwirklichung ihrer Berufsziele bietet. Die Politik muss den Start in die berufliche Souveränität für Europas Jugend besser gestalten; Deutschland könnte dabei von der Schweiz lernen.

Ausbau der Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung

Gute Verwirklichungschancen setzen immer die Anpassung der Erwerbsfähigkeit an den Stand der sozialen (z. B. Alter, Alterung), wirtschaftlichen (z. B. Globalisierung), technologischen (z. B. Digitalisierung) und ökologischen (z. B. Klimakrise) Entwicklung voraus. Die Verwirklichungschancen des im GG gewährleisteten Rechts auf Berufsfreiheit (Artikel 12) hängen aber stark davon ab, inwiefern die Ungleichheit der Erwerbsfähigkeit zwischen den verschiedenen Individuen ausgeglichen werden kann. Schließlich kann ein geglückter Erwerbsverlauf immer wieder durch Arbeitsmarkt- und Lebensrisiken unterbrochen werden, die uns je nach individueller Lebenslage unterschiedlich treffen. Das führt zur Idee der Arbeitsversicherung, d. h. der Idee, nicht nur Arbeitslosigkeit zu versichern, sondern auch andere Arbeitsmarktrisiken im Erwerbsverlauf, wie Kurzarbeit, verkürzte Arbeitszeiten durch Eltern- oder Pflegepflichten, Entwertung der beruflichen Qualifikation durch Strukturwandel oder Einschränkungen des Erwerbsvermögens durch Alter.

Der Ökonom und Nobelpreisträger A. Sen weist mit seinem Befähigungsansatz darauf hin, dass die gleiche Ausstattung aller Personen mit existenziellen Gütern (wie Nahrung, Gesundheit, Wohnen, Bildung) allein nicht ausreicht, gleiche Verwirklichungschancen zu garantieren. Natürliche (etwa durch Geburt), erworbene (etwa durch chronische Krankheiten), zufällige (etwa durch Unfälle) oder im Leben

eing geplante Einschränkungen (etwa durch Elternschaft) der Erwerbsfähigkeit bedürfen eines Ausgleichs durch geeignete Mittel, um die gewünschten beruflichen Ziele tatsächlich erreichen zu können. Die Rechtswissenschaftler Simon Deakin und Alain Supiot erweitern diesen Ansatz und definieren Kapazität im Sinne von Kant als die Fähigkeit, einklagbare Rechte zu erwerben (Rechtsfähigkeit) und diese auch ausüben zu können (Handlungsfähigkeit). Konkretisiert am Beispiel für Behinderte bedeutet das etwa das Recht auf Anpassung der Arbeitsplätze an die Umstände der Behinderung (etwa die Pflicht der Betriebe, überhaupt Menschen mit Behinderung einzustellen oder Geräte wie digitale Braillezeilen bereitzustellen) und die Finanzierung persönlicher Assistenz im Falle von Mobilitätseinschränkungen.

Im modernen Arbeitsrecht gälte es also nicht nur zu gewährleisten, alle Arbeitenden fit für den Arbeitsmarkt zu machen, sondern auch, den Arbeitsmarkt fit für alle Arbeitswilligen zu machen. Dazu zählt auch die weitestgehende Inklusion in den Arbeitsmarkt: Es ist vor allem die Teilhabe durch berufliche Erwerbsarbeit, die – im Sinne von Kants bürgerlicher Selbstständigkeit – den Erwerbstätigen Macht und Stimme verleiht, die Arbeitsbedingungen (wie Löhne, Arbeitszeiten) zu verbessern, besonders, wenn diese kollektiv Macht durch Gewerkschaften oder Betriebsräte organisiert wird.

Das grundlegende Konzept der Arbeitsversicherung lässt sich auch auf die europäische Arbeitsmarktpolitik übertragen. Dabei liefert die kantsche Perspektive der bürgerlichen Selbstständigkeit auch entscheidende theoretische Argumente, die derzeit verengte Perspektive auf eine europäische Arbeitslosenrückversicherung um die Idee einer genuinen europäischen Arbeitsversicherung zu erweitern. Eine sozialrechtliche Absicherung bei Arbeitslosigkeit hat immer auch die Funktion der solidarischen Vergewisserung ('moral assurance'). Diese ist gewissermaßen die kantsche Komplementärfunktion zum 'moral hazard', also der Neigung zum Versicherungsbetrug, dessen Kontrolle für neoliberale Ökonomen im Vordergrund steht. Eine solche Komponente europäischen Sozialeigentums würde es den europäischen Bürger*innen erleichtern, die enormen Risiken des weiteren Integrationsprozesses (etwa eine Beschleunigung des Strukturwandels) zu akzeptieren oder gar zu deren Lösung (etwa Wechsel des Arbeitsplatzes oder des Berufs) beizutragen.

Vom gesetzlichen Mindestlohn zum Bürgerlohn

Ein würdiger Mindestlohn wäre ein weiteres Element, um über bessere ökonomische Absicherung einen souveränen Stand in der Gesellschaft zu ermöglichen. So erfreulich die Entwicklung nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ist (u. a. deutliche Verringerung des Niedriglohnssektors), sind aus kantscher Sicht zwei kritische Anmerkungen zu formulieren: Erstens schließt der Mindestlohn, selbst wenn er dem nahegelegten Standard der EU-Richtlinie nachkommt (60 % des Medianwerts und/oder 50 % des Durchschnittslohns), eine weitergehende Ungleichheit der Erwerbseinkommen und Arbeitsarmut – also Armut trotz ununterbrochener Vollzeitbeschäftigung – nicht aus. Der kantsche Standpunkt legt nahe, Bürger*innen mehr Mitbestimmung bei der Festlegung des Mindestlohns zu gewährleisten und so den Mindestlohn zu einem Bürgerlohn aufzubessern. Das könnte in Deutschland durch zwei weitere Reformvorhaben gelingen: Erstens empfiehlt die EU-Richtlinie, die Tarifbindung auf ein Niveau von wenigstens 80 % zu bringen. Im kantschen Sinne heißt das nichts anderes, als dezentralen und partizipativen Aushandlungsprozessen wieder stärkeres Gewicht zu verleihen.

Zweitens erfolgt die Festlegung des Mindestlohns in Deutschland im Normalfall durch einen Verwaltungsakt des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach Vorschlag der Mindestlohnkommission. Die paritätisch besetzte Kommission soll der Tarifentwicklung folgen und auf dieser Basis mit wissenschaftlicher Unterstützung einen sozial gerechten und wirtschaftlich effizienten Mindestlohn finden. Zweimal schon wurde der Mindestlohn aber politisch-opportunistisch bestimmt, weitere solcher Entscheidungen drohen. Kants Souveränitätsprinzip zufolge wäre es jedoch plausibel, den Mindestlohn nur nach einer ausführlichen Debatte über den Kommissionsvorschlag mit parlamentarischer Mehrheit zu bestimmen. Im Lichte einer solchen Debatte würde sich auch die Zivilgesellschaft mehr für einen soliden Bürgerlohn interessieren.

Von der Grundsicherung zum Bürgergeld

„Hartz IV“ war schon begrifflich verunglückt und wurde im Laufe der Zeit zum Inbegriff einer menschenverachtenden Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Nun rettete das 'Bürgergeld' die im Gesetz verankerte 'Grundsicherung' für erwerbsfähige Bürger*innen, die

aus der groben Masche der Arbeitslosenversicherung fallen. Diese Grundsicherung war zwar im Kern ein richtungsweisendes Konzept: Das Arbeitslosengeld II beendete den versicherungslogischen Zwitter der 'Arbeitslosenhilfe' und ersetzte diesen durch eine an Arbeitssuche geknüpfte Grundsicherung. Anstatt insbesondere ältere Arbeitslose mit einer faktisch unbegrenzten Versicherungsleistung (zuletzt 53 % oder 57 % des pauschalierten Nettoentgelts) letztlich aus dem Arbeitsmarkt auszugrenzen, sollte das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) den langwierigen Reintegrationsprozess nicht nur sozialpolitisch fair absichern, sondern auch arbeitsmarktpolitisch massiv fördern. Der in der *Agenda 2010* implizite Grundverdacht der 'faulen Arbeitslosen' führte jedoch zu zwei Fehlentscheidungen: Erstens wurde die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I trotz der damals herrschenden Massenarbeitslosigkeit (bis zu fünf Millionen Erwerbsfähige) und entgegen den Vorschlägen der Hartzkommission gekürzt; zweitens überwogen anfänglich restriktive Bedingungen die arbeitsfördernden Elemente, etwa die Pflicht, persönlich hart erarbeitete Vermögenswerte aufzubrauchen, um in den 'Verdienst' der Bedürftigkeit, also der Grundsicherungsleistungen, zu gelangen.

Das Bürgergeld hat diesem unwürdigen Grundverdacht nun endgültig einen Riegel vorge-schoben. In der Präambel des Gesetzes wird der Paradigmenwechsel schon im Wortlaut und an Kant anklingend erkennbar: 'Es geht darum, mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern.' Charakteristisch für den Paradigmenwechsel ist weiterhin die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs: Es geht um die Wiedererlangung einer nachhaltigen und souveränen Berufs- und Erwerbsfähigkeit und nicht mehr darum, den Arbeitsmarkt schnellstmöglich mit Arbeitskräften zu bedienen.

Gleichwohl gilt auch hier das kantsche Prinzip der Reziprozität von Rechten und Pflichten: Der Gesetzgeber muss auf eine angemessene Ausgestaltung von Mitwirkungspflichten achten und diese auch mit verhältnismäßigen Mitteln durchsetzen – ein Leitgedanke, den das Bundesverfassungsgericht in seinem jüngsten Urteil zu dieser Thematik ausdrücklich bestätigte. Gleichzeitig mahnt jedoch das Bundesverfassungsgericht, dass zur Bestimmung dieser 'Verhältnismäßigkeit' die heutige Datenlage alles andere als zureichend sei. Darüber hinaus ist eine aktive Mitwirkung der Arbeitgeber im Wiederein-

gliederungsprozess ebenso gefordert wie die Mitarbeit der Transferempfänger. In der Betrachtungsweise von Kant lohnt es sich, darüber nachzudenken, wie beiden Mitwirkungspflichten mehr Geltung verschafft werden kann, ohne die Regeln der Fairness zu verletzen.

Literatur

- 1 Ausführlicher und mit Links zur Literatur: https://www.quenterschmid.eu/pdf/blog/Kant_Recht_auf_Arbeit.pdf; https://www.quenterschmid.eu/pdf/blog/Kant_Right_to_Sovereign_Earnings_Capacity.pdf

Über den Autor

Günther Schmid, Professor a. D. für Politische Ökonomie an der Freien Universität Berlin und Direktor Emeritus am Wissenschaftszentrum Berlin (WZB). Forschungsschwerpunkte Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung, soziales Europa. Er gründete 2009 mit seiner Frau die Stiftung Child Development Fund zur Unterstützung der Bildung vor allem von Mädchen in Ostafrika (www.childdevelopmentfund.com).

Kontakte: quenterschmid@wzb.eu; gues@quenterschmid.de; Homepage: www.quenterschmid.eu.

Für die Inhalte der vorliegenden Publikation ist ausschließlich der Verfasser verantwortlich.

Impressum

DIFIS – Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung

Direktorin: Prof. Dr. Ute Klammer (Universität Duisburg-Essen)
Stellv. Direktor: Prof. Dr. Frank Nullmeier (Universität Bremen)
Standort Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Forsthausweg 2, 47057 Duisburg

Standort Bremen: SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen

Homepage: www.difis.org

Erscheinungsort und -datum: Duisburg/Bremen, Juli 2024

Inhaltliche Betreuung: Prof. Dr. Ute Klammer

Betreuung der Publikationsreihe: Dr. Miruna Bacali

ISSN: 2748-680X